

IN MEDIAS RES

Pauschalabrechnung:

Häufig wird von Ärzten die Frage gestellt, ob ärztliche Leistungen, wie zum Beispiel in der plastischen Chirurgie oder andere Selbstzahler-Leistungen, pauschal abgerechnet werden können.

Hier ist ganz klar zu sagen, dass die Abrechnung von Pauschalen grundsätzlich nicht erlaubt ist (Ausnahme: Reine Privatkliniken). Auch der BGH hat in einem Urteil vom 23. März 2006 (AZ: III ZR 223/05) festgestellt, dass auch für nicht medizinisch indizierte kosmetische Operationen die GOÄ gilt. Es handelt sich hierbei ebenfalls um berufliche Leistungen der Ärzte im Sinne des § 1 Abs. 1 GOÄ. Auch für die Behandlung von ausländischen Patienten ist die GOÄ anzuwenden, wenn sich der Leistungsort in der Bundesrepublik Deutschland befindet. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Sabine Bieschke unter 030/89 38 57 -11 oder s.bieschke@aev.de

Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche

Drei zusätzliche Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen werden von einigen gesetzlichen Krankenkassen ab Anfang 2008 neu übernommen:

U 7a, U 10 und U 11

In der Privatabrechnung steht Ihnen die GOÄ-Ziffer 26 zur Verfügung:

26 Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei einem Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Erhebung der Anamnese, Feststellung der Körpermaße, Untersuchung von Nervensystem, Sinnesorganen, Skelettsystem, Haut, Brust-, Bauch- und Geschlechtsorganen) – gegebenenfalls einschließlich Beratung der Bezugsperson(en).

$x 1,0 = 26,23 \text{ Euro} - x 2,3 = 60,33 \text{ Euro}$

Die Leistungen nach Nummer 26 sind ab vollendeten 2. Lebensjahr je Kalenderjahr höchstens einmal berechnungsfähig.

Neben der Leistung nach Nummer 26 sind die Leistungen nach den Nummern 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 715 nicht berechnungsfähig.

Weitere sog. kurative Leistungen sind natürlich neben der Ziffer 26 abrechenbar.

Werden Früherkennungs-Untersuchungen zwischen dem 14. und dem 18. Lebensjahr durchgeführt, so kann die GOÄ-Ziffer 26 hierfür analog angesetzt werden.

Bei Rückfragen zur GOÄ wenden Sie sich bitte mittwochs oder donnerstags an Frau Bärbel Roscher unter 089/89 60 10 - 42 oder generell unter b.roscher@aev.de

Seminare

Mit großer Resonanz haben wir im November und Dezember unsere GOÄ-Workshops „Grundleistungen und Paragraphen“ in München und Dresden abgehalten. Die Nachfrage war groß. Die vier Termine in München waren vollständig ausgebucht, sodass derzeit die nächsten Seminare für 2008 geplant werden.

Aufgetretene Fragen vom Standardtarif über Honorarvereinbarung bis zu „Psycho“-Ziffern wurden mit großem Interesse von Seiten der Teilnehmer gestellt und mit viel Sachkompetenz geklärt.

Wenn das unter anderem auch Ihre Themen sind und Sie an einem GOÄ-Training auch in Ihrer Region interessiert sind, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wenden Sie sich hierzu Mo - Do vormittags an Frau Waltraud Jung / Seminar-service unter 089/89 60 10 - 24 oder generell unter w.jung@aev.de

IUS TRIBUTAQUE

Schuldzinsen steuerlich unterbringen (Teil II)

Überentnahmen bei Personengesellschaften?

In AeV.info 1/2008 hatten wir bereits ausgeführt, was es im Zusammenhang mit dem Ansatz betrieblicher Schuldzinsen mit den so genannten „Überentnahmen“ auf sich hat und wie diese bewirken können, dass in der Einzelpraxis entstandene Schuldzinsen steuerlich wirkungslos sind.

Wie funktionieren solche Überentnahmen nun bei **Personengesellschaften**, also bei Gemeinschaftspraxen oder Praxisgemeinschaften? Die Vorschriften dazu sind letztlich bezogen auf den einzelnen Gesellschafter anzuwenden.

Ausgangspunkt ist der steuerliche Gesamtgewinn (ggf. unter Einbeziehung von Ergänzungs- und Sonderbilanzen – siehe unten). Maßgebend ist weiterhin die Summe der Einlagen sowie der Entnahmen aller Mitunternehmer.

Der Kürzungsbetrag der Schuldzinsen von höchstens 2.050 EUR ist betriebsbezogen und insgesamt bei der Gesellschaft nur einmal anzusetzen.

Der verbleibende steuerliche Hinzurechnungsbetrag an Zinsen wird den Gesellschaftern nach dem Gewinnverteilungsschlüssel zugeordnet.

Falls ein Gesellschafter seiner Gesellschaft ein verzinsliches **Darlehen** gewährt hat, ist folgende Besonderheit zu beachten: Die Zinsaufwendungen spielen nur eine Rolle, wenn sie im Rahmen der Ermittlung des steuerlichen Gesamtgewinns als Betriebsausgaben wirksam geworden sind.

Zinsen des Gesellschafterdarlehens führen bei der Gesellschaft zu Betriebsausgaben im Gesamthandsvermögen und beim Gesellschafter zu Betriebseinnahmen in seinem Sonderbetriebsvermögen. Unterm Strich gleichen sich Zinseinnahmen und Zinsausgaben bei der Berechnung des Gesamtgewinns wieder aus, so dass diese Zinsen bei der Bestimmung des Hinzurechnungsbetrages nicht berücksichtigt werden.

Achtung:

Die dargestellten Vorschriften zu „Überentnahmen“ gelten **nur** für die sogenannten Gewinneinkünfte – also für die selbständige, gewerbliche (oder landwirtschaftliche) Tätigkeit. Sie gelten **nicht** für die sogenannten Überschusseinkünfte – also z.B. bei Vermietung einer privaten Immobilie. Dort sind jedoch wieder andere Aspekte zu beachten, die wir Ihnen demnächst in AeV.info zeigen.

Schuldzinsabzug nach einer Praxisaufgabe?

Wenn der Praxisinhaber seine Tätigkeit einstellt, kommt es zu einer Betriebsaufgabe.

Im Regelfall wird die Praxis veräußert und anderweitig nutzbare Wirtschaftsgüter (PKW, Gebäude(teile), Mobiliar u.ä.) werden in das private Vermögen übernommen und dort weiter verwendet

Es kann geschehen, dass der Erlös aus der Praxisveräußerung und vorhandene Guthaben nicht ausreichen, um noch vorhandene **betriebliche Schulden zu tilgen**.

In solchen Fällen ist der Augenmerk auf die ins **Privatvermögen** übergegangenen Wirtschaftsgüter zu richten.

Sind solche Wirtschaftsgüter **nicht vorhanden** gewesen, bleiben die Zinsen als nachträgliche Betriebsausgaben auch weiter steuerlich ansetzbar.

Sind solche Wirtschaftsgüter **vorhanden** und hätte mit dem theoretisch möglichen Veräußerungserlös das Darlehen völlig getilgt werden können, entfällt die Abzugsfähigkeit der Zinsen.

Hätte ein Erlös nur teilweise zur vollständigen Darlehenstilgung gereicht, sind die Zinsen in Höhe des ungedeckten Anteils als nachträgliche Betriebsausgaben weiterhin steuerlich wirksam.

Sollte das Wirtschaftsgut (z.B. Praxisgebäude) künftig für Zwecke **anderer Einkünfte** dienen, z.B. als Büro vermietet werden, ist das Darlehen bis zum Wert des Büros dieser Einkunftsart zuzuordnen und der Zinsabzug entsprechend möglich.

(Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin,
Pischel & Kollegen, Kerstin.Arnold@Pischel.info)



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater
Götzstraße 11 - 80809 München
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:
Fidicon Consult
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86
Telefax: 030 / 89 09 49 95
eMail: info@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95
www.KanzleiPischel.de
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.